

Antrag auf Gebäudeeinmessung

nach dem Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG)
vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482)

Antragstellung bei einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur.

Kreis: *Landkreis Bautzen* Gemarkung:
Gemeinde: Flur:
Flurstück:

1. Antragsteller

Name, Vorname des Eigentümers oder Bezeichnung der Behörde:

.....

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz:

Telefon privat ¹⁾: Telefon dienstlich ¹⁾:
Telefax privat ¹⁾: Telefax dienstlich ¹⁾:
E-Mail ¹⁾:

2. Kostenschuldner

- Antragsteller ist Kostenträger
- Anderer Kostenträger:

Name, Vorname oder Bezeichnung der Behörde:

.....

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz:

3. Katastervermessung zur Aufnahme von Gebäuden

Flurstück	Gebäude	
	bis zum 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert	nach dem 24.06.1991 errichtet oder in seinen Außenmaßen wesentlich verändert
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

¹⁾ Angabe freiwillig

4. Zusätzliche Mitteilungen zum Antrag

.....
.....

5. Hinweise

- Grundlage für die Kostenerhebung ist die Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Gebühren und Auslagen der Vermessungsbehörden und der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Zweite Sächsische Vermessungskostenverordnung – 2. SächsVermKoVo) vom 24. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 409).
- Mit dem Antrag auf Katastervermessung verpflichtet sich der Kostenschuldner auch zur Zahlung der Kosten für die Bereitstellung der Vorbereitungsdaten und die Übernahme der Ergebnisse in das Liegenschaftskataster (§ 24 des Sächsischen Vermessungs- und Geobasisinformationsgesetzes). Diese Kosten werden gesondert durch die katasterführende Behörde beim Kostenschuldner erhoben.
- Die Rücknahme dieses Antrages muss schriftlich bei der vermessenden Stelle erfolgen. Dabei können Kosten nach § 10 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

6. Kostenübernahmeerklärung, wenn Kostenschuldner abweichend vom Antragsteller

Hiermit erkläre ich die Übernahme aller im Zusammenhang mit der beantragten Katastervermessung anfallenden Kosten, soweit sie nach der SächsVermKoVO bzw. dem SächsVwKG erhoben werden.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

7. Bevollmächtigter des Antragstellers

Name, Vorname des Eigentümers oder Bezeichnung der Behörde:

.....

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort/Sitz:

Telefon privat ¹⁾: Telefon dienstlich ¹⁾:

Telefax privat ¹⁾: Telefax dienstlich ¹⁾:

E-Mail ¹⁾:

8. Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten

Mit der Unterschrift bestätige ich, dass alle Angaben im Antrag den Tatsachen entsprechen.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

¹⁾ Angabe freiwillig